

blick auf die Dringlichkeit der Errichtung eines neuen Gebäudes für die Pathologische Anstalt, angesichts des Umstandes, dass auf Grund vorliegender Planarbeiten die Durchführung eines solchen Bauwerkes ohne Präjudiz für die weitere Ausgestaltung des Ausbaues des Bürgerspitals möglich ist,

erteilt dem Regierungsrat den Auftrag, dem Grossen Rat einen Ratschlag betreffend den Bau der Pathologischen Anstalt auf dem gemäss Projekt 1961–1966/67 vorgesehenen Standort südlich der Hebelstrasse zu unterbreiten.

Der im Ratschlag vorzusehende Kredit soll an Stelle des im Vertrag betreffend Erneuerung und Erweiterung des Bürgerspitals (Neubauvertrag II) vom 12. März 1962 für die Pathologische Anstalt bestimmten Kredites treten.

Basel, den 21. März 1968

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: **Dr. J. Goetschel**

Der I. Sekretär: **E. Becht**

Gesetz betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

(Vom 28. März 1968)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seiner Kommission, beschliesst folgende Aenderungen des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938:

1. § 5. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einladung, der ein Verzeichnis der Geschäfte (§ 6) und die vorgeschlagene Tagesordnung (§ 44) beizugeben sind, soll spätestens 6 Tage vor der Sitzung im Besitz der Mitglieder sein.“

2. § 7. In Abs. 2 sind die ersten acht Worte zu ersetzen durch:
 „Wenn ein Mitglied Schluss der Sitzung verlangt“.
 In Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen und erhält folgende neue Fassung:
 „Ausnahmsweise kann der Grosse Rat auch auf eine andere Stunde einberufen werden.“
3. § 9. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
 „Die Amtssprache ist deutsch und die Anrede lautet: Herr (Frau) Präsident, meine Damen und Herren.“
4. § 10 erhält folgende neue Fassung:
 „*Verantwortlichkeit für Aeusserungen.* Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sind für ihre mündlichen und schriftlichen Aeusserungen bei den Beratungen sowohl im Ratsplenum als auch in den Ratskommissionen nur dem Grossen Rat verantwortlich.“
5. § 11 wird folgender neuer Abs. 4 beigelegt:
 „Ton- und Bildaufnahmen im Ratssaal, in den Vorzimmern und auf der Tribüne sind nur mit Zustimmung des Präsidenten und nach Bekanntgabe an den Rat statthaft. Bei Einsprachen entscheidet der Rat.“
6. § 15. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 „Die Mitglieder erhalten für jeden halben Sitzungstag, an dem sie dem Grossen Rat beiwohnen, dreissig Franken. Der Statthalter erhält für den halben Sitzungstag fünfzig, der Präsident sechzig Franken; ausserdem erhält der Präsident eine einmalige Repräsentationsentschädigung von Fr. 1000.—.“
7. § 17. In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:
 „Es kann für die Protokollführung einen der Grossratssekretäre beiziehen.“
 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
 „Das Büro bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm vom Rat übertragen wird, und erledigt die ihm anderweitig zugewiesenen Geschäfte.“

8. § 20. Das Marginale erhält folgende neue Fassung:

„*Disziplinar massnahmen und Polizeibefugnisse.*“

Als neuer Abs. 11 wird beigelegt:

„Der Präsident hat für Ruhe und Ordnung unter den Zuhörern zu sorgen. Er kann nötigenfalls, entsprechend Abs. 8, einzelne Personen ausweisen oder auch die Tribüne ganz räumen lassen.“

9. § 21 erhält folgende neue Fassung:

„*Kanzleigeschäfte.* Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden unter Aufsicht des Grossratspräsidenten und der Kommissionspräsidenten durch die Staatskanzlei besorgt.

Ein Reglement, das vom Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Büro des Grossen Rates zu erlassen ist, wird das Nähere über die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Grossen Rates festsetzen.“

10. § 22 erhält folgende neue Fassung:

„*Grossratssekretäre.* Der Regierungsrat stellt im Einvernehmen mit dem Büro des Grossen Rates zwei Grossratssekretäre zur Verfügung. Soweit diese für den Grossen Rat tätig sind, unterstehen sie dem Büro des Grossen Rates.

Ein vom Büro im Einvernehmen mit dem Regierungsrat zu erlassendes Reglement umschreibt ihre Aufgaben und Pflichten.“

11. § 23. In Abs. 2 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Der I. Sekretär, oder, wenn dieser verhindert ist, der II. Sekretär, führt das Grossratsprotokoll.“

12. § 30 erhält folgende neue Fassung:

„*Erledigung von Aufträgen.* Der Regierungsrat hat über die ihm zur Beratung überwiesenen Geschäfte und sonstigen Aufträge in angemessener Frist Bericht zu erstatten. Ueber alle unerledigten Aufträge hat der Regierungsrat in zweijährigem Turnus auf Ende eines Kalenderjahres einen gedruckten Bericht vorzulegen, worin anzugeben ist, ob und wie die einzelnen

Aufträge behandelt worden sind, gegebenenfalls weshalb sich ihre Erledigung verzögert hat.“

13. § 31. Das Marginale erhält folgende neue Fassung:

„*Befugnisse und Pflichten der Regierungsmitglieder.*“

Ferner wird folgender neuer Abs. 2 beigelegt:

„Sie sind verpflichtet, den Sitzungen des Grossen Rates, soweit von ihnen zu vertretende Geschäfte behandelt werden, beizuwohnen. Sie sollen an den Kommissionssitzungen, zu welchen sie eingeladen werden, teilnehmen.“

14. § 32. Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„5. die Begnadigungskommission (laut Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung).“

Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Kommissionen und ihre Präsidenten werden vom Grossen Rat jeweils nach seiner Konstituierung aus seiner Mitte für die laufende Amtsperiode gewählt. Ihre Wahl kann – mit Ausnahme der Begnadigungskommission – dem Büro übertragen werden.“

15. § 34 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Rechnungskommission besteht aus 11 Mitgliedern;“...

16. § 37 erhält folgende neue Fassung:

„*Wahl der Spezialkommissionen.* Die Wahl der Spezialkommissionen und ihrer Präsidenten kann der Grosse Rat entweder selbst vornehmen oder dem Büro übertragen, wobei die einzelnen Fraktionen nach Möglichkeit, entsprechend ihrer Stärke, zu berücksichtigen sind. In einzelnen Fällen kann der Grosse Rat das Büro selbst als Spezialkommission bezeichnen.“

17. § 38 wird folgender neuer Abs. 5 beigelegt:

„Vor Beschlussfassung über Studienreisen hat sich die Kommission einen summarischen Kostenvoranschlag zu beschaffen. Vor der definitiven Festlegung der Daten von Kommissionsreisen ist der Ratspräsident zu benachrichtigen.“

18. § 39 wird folgender neuer Abs. 3 beigelegt:

„Die Kommissionen sind durch ihren Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einzuladen.“

Die bisherigen Abs. 3–6 werden neu Abs. 4–7.

Abs. 4 (bisher Abs. 3) wird folgender Satz beigelegt:

„Für das Zurückkommen auf einen gefassten Beschluss genügt das einfache Mehr.“

Als letzter Absatz (= Abs. 8) wird neu beigelegt:

„Vorbehalten bleiben für die Begnadigungskommission die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung.“

19. § 40 erhält folgende neue Fassung:

„*Sekretariat der Kommissionen.* Die Kommissionen können die Protokollführung einem Mitglied des Grossen Rates, im Einverständnis mit dem Büro einem Grossratssekretär oder im Einverständnis mit dem Regierungsrat einem Beamten der Staatsverwaltung übertragen.

Ueber die Sitzungen der Kommissionen wird ein Protokoll geführt, welches die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Die Mitglieder erhalten für jede Kommissionssitzung, an der sie teilnehmen, eine Entschädigung von fünfundzwanzig Franken. Der Sekretär, falls er Ratsmitglied ist, bezieht für jede Sitzung, an welcher er ein Protokoll zu erstellen hat, eine Entschädigung von fünfzig Franken. Der Kommissionspräsident erhält für jede von ihm geleitete Sitzung eine Entschädigung von sechzig Franken.“

20. § 44a erhält als neuer Paragraph das Marginale

„*Resolution*“ und folgende Fassung:

„Jedes Mitglied des Grossen Rates ist berechtigt, eine Stellungnahme des Grossen Rates in Form einer „Resolution“ zu beantragen.“

Der Antrag ist schriftlich einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut der Resolution zu enthalten.

Der Antrag wird als besonderes Geschäft behandelt. Beschliesst der Rat darauf einzutreten, so entscheidet er anschliessend, an welcher Stelle das Geschäft zu behandeln ist.“

21. § 47. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Abbitten von Beamten oder Mitgliedern von Behörden, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder durch den Grossen Rat gewählt worden sind, Abbitten von Mitgliedern von Grossratskommissionen, der Gewerblichen Schiedsgerichte sowie der Einzelrichter und der Ersatzrichter in den Landgemeinden sind in schriftlicher Form an den Präsidenten des Grossen Rates zu richten.

22. § 48. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Vorlagen des Regierungsrates werden in der Sitzung, in der sie eingegeben werden, zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Beratung gezogen zu werden, sofern der Rat nicht beschliesst, sie ohne Eintretensdebatte einer Kommission zu überweisen.“

23. § 50. Als (neues) drittletzttes Wort wird „beförderlichem“ eingefügt.

24. § 53. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Behandlung von Postulaten gelten die Vorschriften von § 55 Absätze 4 und 10 mit der Massgabe, dass spätestens innert 6 Monaten seit der Ueberweisung schriftlich darüber zu berichten ist.“

25. § 55 wird folgender neuer Abs. 3 beigefügt:

„Während der Ratssitzungen sind Anzüge dem Statthalter zuhanden des Präsidenten einzureichen. Diese Anzüge werden, sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, erst in der nächsten Sitzung zur Kanzlei gelegt.“

Die bisherigen Abs. 3–8 werden neu Abs. 4–9.

Es wird ferner folgender neuer Abs. 10 beigelegt:

„Der Regierungsrat oder die Grossratskommission hat zu dem überwiesenen Anzug beförderlich, spätestens innert drei Jahren seit der Ueberweisung, schriftlich zu berichten. Wird bei der Behandlung dieses Berichts der Anzug nicht abgeschrieben, sondern zurückgewiesen, so ist spätestens innert gleicher Frist seit der Rückweisung erneut zu berichten.“

26. § 59. Der 2. Satz erhält folgende neue Fassung:

„Solche Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten, nach Beginn derselben dem Statthalter zuhanden des Präsidenten einzureichen.“

Der 5. Satz erhält folgende neue Fassung:

„Der Regierungsrat teilt seine Antwort dem Grossen Rate baldmöglichst, spätestens innert einem Jahr seit der Ueberweisung, schriftlich mit; eine Diskussion über die Antwort ist ausgeschlossen.“

27. § 60 erhält folgende neue Fassung:

„*Ersatz für die Kanzleilegung.* Vorlagen des Regierungsrates und der Grossratskommissionen, die wenigstens 10 Tage vor der nächstfolgenden Grossratssitzung, mit dem Datum der Zusendung und dem ausdrücklichen Wunsch auf sofortige Behandlung versehen, sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt worden sind, werden gleich solchen betrachtet, die schon bei der Kanzlei gelegen haben.“

28. § 63. In Abs. 2 werden die Worte „zweite Beratung“ durch „zweite Lesung“ ersetzt.

29. § 66. Das Marginale erhält folgende neue Fassung:

„Zweite Lesung und Schlussabstimmung.“

In Abs. 1 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „zweite Beratung“ ersetzt durch „zweite Lesung“.

In Abs. 2 werden die Worte „zweite Beratung“ ersetzt durch „zweite Lesung“.

30. § 70. In Abs. 1 werden die Worte „das Eröffnungsvotum“ ersetzt durch „das erste Votum in der Eintretensdebatte“.
31. § 75. Das Marginale erhält folgende neue Fassung:
 „Ausmehrung, Dringlicherklärung und Wiedererwägung.“
 Satz 2 wird *als Abs. 2* wie folgt neu gefasst:
 „Zur Dringlicherklärung eines Grossratsbeschlusses und damit zum Ausschluss des Referendums sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich, ebenso für das Zurückkommen auf einen gefassten Beschluss.“
 § 75 neuer Absatz 3: „Für Begnadigungen gilt der Vorbehalt von § 39 Abs. 8.“
32. § 78. In Abs. 2 wird das Wort „Sekretäre“ durch „Grossratssekretäre“ ersetzt.
33. § 82. Das Marginale erhält folgende neue Fassung:
 „Durchführung des Wahlgeschäfts.“
 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
 „Das Wahlergebnis wird von den Stimmenzählern unter Aufsicht des Statthalters oder eines andern Mitgliedes des Büros ermittelt und vom Präsidenten dem Rate mitgeteilt.“
34. § 84. Abs. 5 wird folgender Satz beigefügt:
 „Dieses ist unverzüglich, dem Rate sichtbar, vom Präsidenten zu ziehen.“
35. Das Wort „Bureau“ ist auch in den von dieser Revision nicht betroffenen Teilen der GO in „Büro“ zu ändern.

Dieses Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Es tritt auf den Beginn des Amtsjahres 1968 in Wirksamkeit.

Basel, den 28. März 1968

Namens des Grossen Rates
 Der Präsident: Dr. J. Goetschel
 Der I. Sekretär: E. Becht